

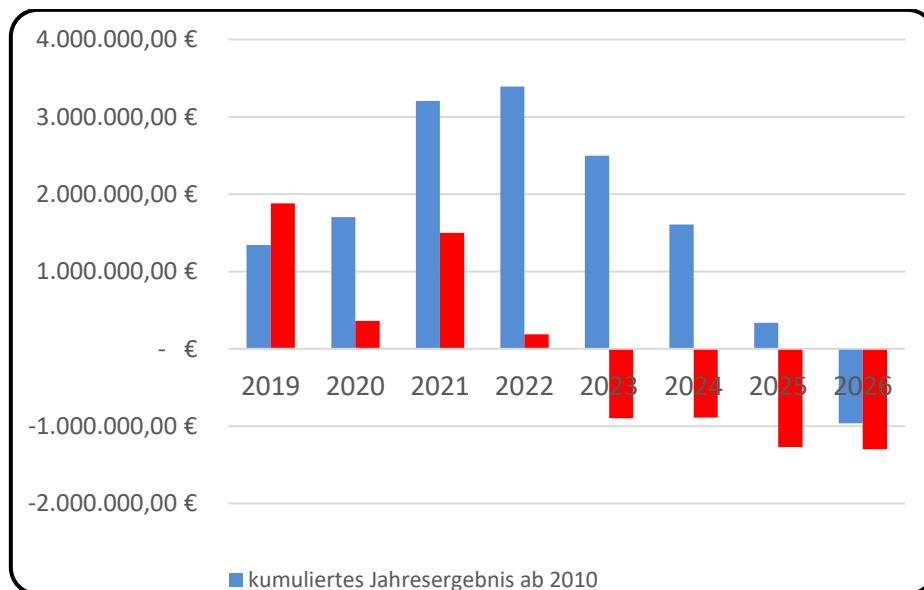
**Haushaltssicherungskonzept gem. § 110 Abs. 6 NKomVG
hier: Beratung und Beschlussempfehlung über Haushaltssicherungsmaßnahmen**

**Beratungsab-
lauf:**

20.12.2022	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus	Vorbereitung
26.01.2023	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus	Vorbereitung
07.02.2023	Verwaltungsausschuss	Vorbereitung
09.02.2023	Gemeinderat	Entscheidung

Nach § 110 Abs. 8 NKomVG ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn **der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann oder eine Überschuldung abgebaut oder eine drohende Überschuldung abgewendet werden muss.**

Der Ergebnishaushalt 2023 wie auch die Finanzplanung weist derzeit folgende Entwicklung auf:



In jedem Jahr des Planungszeitraums müssen also Fehlbedarfe ausgewiesen werden. Bezüglich der Ursachen zu den Fehlbedarfen wird auf die Erläuterungen zum Haushaltsplanentwurf 2023 verwiesen. Die Höhe der Fehlbedarfe führt dazu, dass im Jahr 2026 voraussichtlich die Jahresüberschüsse, die bis 2022 erwirtschaftet werden können, vollständig aufgezehrt sein werden. Dabei ist bereits berücksichtigt, dass das Jahr 2022 voraussichtlich wieder besser als veranschlagt abgeschlossen werden wird.

Nach § 23 NKomHKVO ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune in der Regel nur anzunehmen, wenn

1. der Haushaltsausgleich des Haushaltsjahres erreicht ist,
2. die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ausgeglichen ist,
3. Verbindlichkeiten aus Verlustübernahmen für Einrichtungen und Eigenbetriebe sowie für kommunale Anstalten und Eigen- sowie Beteiligungsgesellschaften entweder im Haushalt oder in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung oder aus den Rücklagen gedeckt werden können,
4. die Einlösbarkeit von Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre und die Deckung von Fehlbeträgen, soweit sie nicht bereits im Haushalt oder in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung veranschlagt sind, als nicht von vornherein unrealistisch anzusehen ist **und**
5. in der Bilanz eine positive Nettoposition ausgewiesen ist und voraussichtlich ausgewiesen bleibt.

**NICHT ERFÜLLT
NICHT ERFÜLLT**

Nicht relevant für Gemeinde Jade

NICHT ERFÜLLT bzw. angesichts der derzeit ausgewiesenen Fehlbedarfe ist Deckung nicht zu erwarten.

Wird mittelfristig erfüllt bleiben

Insgesamt muss festgehalten werden, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Jade mit dem vorliegenden Planentwurf massiv gefährdet ist. Sofern dies so gesehen wird, ist als Konsequenz die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes und damit die der Darlehensermächtigung gefährdet.

Bezüglich der Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes muss weiter befürchtet werden, dass die weiterhin vorliegende Rückständigkeit der Jahresabschlüsse diese zusätzlich gefährdet.

Ein **nicht genehmigter Haushalt bedeutet die erhebliche Einschränkung der aktuellen Handlungsfähigkeit der Gemeinde** insbesondere im Bereich der freiwilligen Leistungen und der Investitionen. Sämtliche Investitionen, die erstmalig veranschlagt werden oder noch nicht begonnen werden, dürfen nicht umgesetzt werden. Dies wäre hinsichtlich der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ganztags- oder auch der Ersatzbeschaffung des Löschfahrzeugs für die Feuerwehr Jade fatal.

Sonderregelung wegen der epidemischen Lage:

Das Land Niedersachsen hat wegen der CORONA – Pandemie zur Aufstellung des Haushaltssicherungskonzepts mehrere Ausnahmeregelungen geschaffen. Nach § 182 Abs. 4 Nr. 3 NKomVG kann die Vertretung zur Bewältigung der Folgen einer epidemischen Lage [...] für die kommunale Haushaltswirtschaft beschließen, dass in dem betreffenden Haushaltsjahr oder den betreffenden Haushaltsjahren und in den beiden Folgejahren ein Haushaltssicherungskonzept nach § 110 Abs. 8 nicht aufgestellt wird, **soweit** wegen der festgestellten epidemischen Lage der Haushaltsausgleich nicht erreicht, eine Überschuldung nicht abgebaut oder eine drohende Überschuldung nicht abgewendet werden kann.

Diese Sonderregelung ist kein „Freifahrtsschein“ zum Verzicht auf ein Haushaltskonsolidierungskonzept. Es darf nur verzichtet werden, **SOWEIT** wegen der Lage ein Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. Daraus folgt, dass zu begründen ist, ob und in welchem Umfang die Pandemie ursächlich für die Fehlbedarfe ist. Angesichts der bislang grundsätzlich positiven Entwicklungen bei den Steuererträgen kann nicht von Einnahmeverlusten gesprochen werden. Denkbar wäre eine Argumentation hinsichtlich von Mehrkosten im Unterhaltungs- bzw. Bewirtschaftungsbereich, wobei die Gas- und Strompreise für 2023 voraussichtlich

auf Grund der vorliegenden Verträge nicht wesentlich teurer werden dürften. Eine Argumentation im Hinblick auf die Sonderregelung wird vollumfänglich, also in Höhe des Fehlbedarfes, gar nicht und im Übrigen auch nur bedingt möglich sein.

Die Konsequenz aus dem Verzicht ist NICHT, dass die Fehlbedarfe „verschwunden“ sind. Sie müssen in der Bilanz gesondert ausgewiesen werden und in einem Zeitraum von bis zu 30 Jahren gedeckt werden, **das bedeutet nichts anderes als dass diese Fehlbedarfe von der nächsten Generation getragen werden müssten.** Unabhängig von konkreten Beiträgen und möglichen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen muss sicherlich das Ziel sein, die späteren Generationen nicht über Gebühr mit den langfristigen, finanziellen Folgen der aktuellen Situation zu belasten. Es sind also Konsolidierungsmaßnahmen angezeigt.

Durch die Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts oder im Vorfeld davon durch massive Anpassungen der Haushaltsplanung in deutlicher Richtung eines Haushaltsausgleichs (und sei es nur der mittelfristige, fiktive Ausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraums) wird der Genehmigungsbehörde erst die Chance gegeben, Konsolidierungsbemühungen zu honorieren bzw. das Fehlen eines konkreten, beschlossenen Konzepts zu tolerieren.

Die Verwaltung hat den vorliegenden Verwaltungsentwurf auf der Grundlage der bisherigen Beschlüsse und den zu erwartenden Aufwendungen bei Berücksichtigung der bisherigen Handlungsweisen aufgestellt, d.h. das bisherige Bewirtschaftungsniveau wird fortgeführt. Aus Sicht des Haushalts ist es nunmehr angezeigt, die vorgelegte Haushaltsplanung äußerst kritisch in den Fraktionen zu hinterfragen und spürbare Anpassungen und / oder Konsolidierungsmaßnahmen vorzubringen. Es sollte diskutiert werden, inwieweit die Ratsvertreter bereit sind zu akzeptieren, dass z.B.

- a) Maßstäbe bei der Gebäudeunterhaltung reduziert werden,
- b) Längere Bearbeitungszeiten durch Personaleinsparungen entstehen,
- c) Betreuungsangebote in den Kindertagesstätten nicht aufrecht erhalten werden können,
- d) sinnvolle und mittel- bis langfristig wirtschaftliche Maßnahmen nicht umgesetzt werden,
- e) Ersatz- oder Neubeschaffungen über mehrere Jahre (am besten bis nach 2026) verschoben werden oder
- f) (Ausgabe-) Haushaltsansätze äußerst restriktiv mit dem Risiko eines frühen Nachtrags zum Haushalt angenommen werden.

Inwieweit die Annäherung an den Haushaltsausgleich ohne eine Diskussion über die Steuersätze der Gemeinde möglich sein wird, kann derzeit nicht prognostiziert werden, dafür sind die v.g. Fragestellungen zunächst zu diskutieren. Aber: Bei einem Fehlbedarf in Höhe von 1,02 Mio € im Jahr 2023 und einem Aufkommen der Grundsteuer B von voraussichtlich 0,946 Mio € lässt sich rechnerisch schnell ermitteln, wie hoch ein Hebesatz u.U. sein müsste.

Die Verwaltung hat in der Anlage Anregungen für eine Diskussion über Anpassungen oder auch Konsolidierungsmaßnahmen bewusst nur grob angeführt. Sie sind NICHT als konkrete Vorschläge zu verstehen, sondern ausschließlich als Anregung für die Diskussion in den Gremien. Es muss auch davon ausgegangen werden, dass eine Diskussion über diese Maßnahmen u.U. noch Zeit benötigt, die in der aktuell vorgesehenen Beratungsphase zum Haushalt nicht vorgesehen ist. Die Verwaltung wird auf Anforderung die Gremien bei den Überlegungen unterstützen.

Im ersten Schritt muss seitens der Gremien darüber diskutiert werden, wie mit dem ausgewiesenen Fehlbedarf umgegangen werden soll. Nach einer im WUFA am 20.12.2022 zu treffenden Grundsatzentscheidung werden die Sachverhalte für die weiteren Fachausschüsse aufbereitet und zur Beratung vorgelegt.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus empfiehlt, die Maßnahmen Nr. _____ den zuständigen Fachausschüssen zur weiteren Beratung vorzulegen und die Maßnahmen Nr. _____ für die Haushaltsplanung 2023 nicht weiter zu verfolgen.

ENTWURF

Anregungen für eine Diskussion

Lfd. Nr.	Stichwort	Beschreibung	Geschätzte finanzielle Auswirkungen pro Jahr Ergebnishaushalt	Geschätzte finanzielle Auswirkungen pro Jahr – Investitionshaushalt	Anmerkung	Fachausschuss
1	Abschluss von Vereinbarungen zur Zahlung von EEG – Umlagen von Bestandwindkraftanlagen	Durch die Änderung des EEG können ab 2023 auch für Bestandwindkraftanlagen Vereinbarungen (freiwillig) mit den Betreibern abgeschlossen werden.	20.000,- €			entfällt
2	Verzicht auf den Erwerb von Kompensationsflächen auf Vorrat	Es werden jährlich 30.000,- € für den Erwerb von Flächen eingestellt. Bei einem Verzicht müssten diese Flächen im Zuge von Planungen erworben werden.		30.000,- €		AKUM
3	Verzicht auf Wiederbesetzung von Stellen, soweit keine gesetzl. Anforderung (z.B. KiTaG)	Mit Ausnahme der Stellen der päd. Kräfte in den Kindertagesstätten (s.u.) könnten die übrigen Stellen (vorübergehend) nicht wieder neu besetzt werden.	X		Kann angesichts der aktuellen Situation auf dem Arbeitsmarkt, der Belastung aller Kolleginnen und Kollegen und den anstehenden Aufgaben nicht empfohlen werden. Es bestehen z.B. beim Bauhof zudem Zusammenhänge mit dem angedachten Straßensanierungsprogramm.	WUFA
4	Reduzierung von Kinderbetreuungsangeboten in den Kindertagesstätten	Die Gemeinde Jade versucht, entsprechend der Bedarfe der Eltern auch über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus (z.B. Betreuungszeiten über 4 Stunden, Hort- bzw. Schulkindbetreuung) Angebote vorzuhalten, für die Personal vorzuhalten ist.	X		Das Konsolidierungsvolumen ist abhängig vom Umfang des politischen Reduzierungswillens und wird erst nach einer Grundsatzentscheidung ermittelt. Insgesamt beträgt das Defizit im Bereich der Kindertagesstätten rd. 1,16 Mio €.	BKS

5	Reduzierung von Ausgabeansätzen	Pauschalierende Reduzierung von Ansätzen oder optimistischere Prognosen der Erträge.	BSP. Siehe unten		In den vergangenen Jahren gab es regelmäßig größere Differenzen zwischen den Haushaltsansätzen und den Jahresergebnissen. Diese resultieren im Aufwandsbereich z.B. daraus, dass bislang der Anspruch bestand, für die laufende Unterhaltung über alle Bereiche hinweg ausreichend Mittel bereit gestellt zu haben.	entfällt
6	Erhöhung der Stellplatzgebühren und Parkgebühren am Watterleben		X		Gesamtvolumen 2022: rd. 97 T €, letzte Anpassung im Rahmen der Zielvereinbarung	ABS
7	Ersatz Löschfahrzeug Jade	Die Ersatzbeschaffung ist für 2023/2024 in der Finanzplanung vorgesehen. Mit Ausnahme von Kosten für die KWL-Ausschreibung fallen die Kosten voraussichtlich erst 2024 – 2026 an. Es könnte für 2023 eine VE eingestellt werden.		165.000,- (in 2023, dafür in den Folgejahren in gleicher Höhe zusätzlich)	Nur Verschiebung	ABK
8	Ganztagsschulen	Maßnahmen sollen lt. Ratsbeschluss bis 2024 umgesetzt sein. Der Rechtsanspruch besteht ab 2026.		Gesamt: 6,3 Mio €	Im Ergebnis nur Verschiebung und Schulen einschl. Elternschaften vertrauen auf die bisherigen Zeitplanungen.	BKS
9	KITA Schweiburg – Neubau	Im Zuge der Umsetzung des Ganztagskonzepts für die Grundschule zwingender Bestandteil		Gesamt: 2,0 Mio €	Im Ergebnis nur Verschiebung und Schulen einschl. Elternschaften vertrauen auf die bisherigen Zeitplanungen.	BKS
10	Spielplätze	Ersatzbeschaffungen divers		3.000,- €		ABS

11	Bauhof – Fahrzeuge	Strauchschredder – 11.000,- € und Ersatzbeschaffung Rasenmähertraktor 50.000,- €		61.000,- €	Rasenmäher Verschiebung; Strauchschredder dient zur Erleichterung	ABS
12	Konkrete Unterhaltungsmaßnahmen	Aus der Bereisung ergaben sich diverse Unterhaltungsmaßnahmen, über deren Notwendigkeit diskutiert werden könnte, z.B. Remise Jaderberg oder Sonnenschutz für GS Schweiburg.	x		Der Verzicht auf konkrete Maßnahmen wird nicht allgemein gültig empfohlen. Diesen Maßnahmen liegen konkrete Planungen, gesetzliche bzw. zeitgemäße Anforderungen oder bereits langjährige Unterhaltungsdefizite zugrunde.	ABS
13	Anpassung der Hebesätze, Steuersätze für Hunde und Zweitwohnungssteuer	Bei der Grundsteuer sollte die Grundsteuerreform 2025 berücksichtigt werden.	x		Auswirkungen abhängig von Veränderung der Hebesätze; letzte Anpassung im Rahmen der Zielvereinbarung	WUFA

BSP zu Ziffer 5:

Bezeichnung	Ansatz 2019	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ergebnis 2021	durchschnittliche Abweichung Ergebnis / Ansatz
Aufw. F. Sach- und Dienstleistungen	1.399.600,00 €	1.283.946,29 €	1.064.600,00 €	960.934,50 €	1.178.300,00 €	1.006.034,59 €	-10,87%

In den Ansätzen sind sämtliche Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwendungen enthalten. Bei allen Unwägbarkeiten würde sich so ein Potential von -10 % ergeben, was zu einer Minderung des Aufwandes um ca. 170 T € führen könnte.